

*Der Starke darf den
Schwachen nicht
entrechten ...*

(Epilog auf der Säule des Hammurapi,
ca. 1750 vor Christus)

Zweimal jährlich erhalten ca. 150 Personen vom Personalbüro der EHB einen Brief mit sinngemäß dem folgenden Inhalt:

Sehr geehrte/r Herr/Frau, hiermit wird Ihnen für das kommende Semester folgender Lehrauftrag erteilt (...). Voraussetzung für sein Zustandekommen (...) ist eine ausreichende Belegung durch die Studierenden. Höhe und Zahlungsweise der Vergütung richten sich nach unseren Richtlinien. Ihr Lehrauftrag wird nur für das oben genannte Semester erteilt. Einen Anspruch auf anschließende Fortführung haben Sie nicht. Dieser Lehrauftrag begründet ein öffentlich-rechtliches Beschäftigungsverhältnis besonderer Art. Sie müssen daher auch Ihren steuer- und ggf. versicherungsrechtlichen Verpflichtungen selbst nachkommen. Alle gezahlten Honorare werden dem zuständigen Finanzamt gemeldet. Mit freundlichen Grüßen ...

Diese Sätze skizzieren deutlich die soziale und rechtliche Situation der Lehrbeauftragten im wissenschaftlichen Lehrbetrieb. Lehrbeauftragte haben als sog. freie Mitarbeiter*innen aufgrund landesrechtlicher Vorgaben (vgl. § 120 Berliner Hochschulgesetz)

- kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis,
- keinen Einfluss auf die Bedingungen ihres Lehrauftrags,
- keine gesicherte Zukunftsperspektive bei der Auftrag gebenden Hochschule,
- keinen sozialen Schutz (wie Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder an Feiertagen, bezahlten Urlaubsanspruch, Mutterschutz, Kündigungsschutz usw.).

Obwohl die Lehrbeauftragten nicht nur an der Evangelischen Hochschule nach der Studierendengruppe die zahlenmäßig stärkste Personengruppe bilden und etwa 40–50 % des Gesamtpflichtlehrangebots leisten, entspricht ihre soziale und rechtliche Situation bei

Weitem nicht ihrer Bedeutung für die Gewährleistung eines qualitativ guten Lehrbetriebs. Dieses krasse Missverhältnis von Realität und faktischer Bedeutung sollte bei der anstehenden Novellierung der EHB-Verfassung und der überfälligen Anpassung der Vergütungsrichtlinien beseitigt werden. Es ist hierbei auch zu prüfen, ob die Hochschule nicht eine/n Beauftragte*n für die Belange der Lehrbeauftragten bestellt, da eine selbstgesteuerte Einbindung der Lehrbeauftragten in die Hochschule aus strukturellen Gründen wohl kaum zu verwirklichen ist.

Prekär ist der gegenwärtige »Laissez faire«-Zustand besonders für diejenigen Lehrbeauftragten, die nicht hauptberuflich außerhalb der EHB tätig sind, sondern ihren Lebensunterhalt hauptberuflich nur durch Lehraufträge im Hochschulbereich sichern können. Denn für diese Gruppe unseres wissenschaftlichen Personals beruht dies nicht etwa auf einer freiwilligen Entscheidung, sondern ist die Folge des hart umkämpften Zugangs zum regulären Arbeitsmarkt im Wissenschaftsbetrieb. Laut einer Erhebung der Senatsverwaltung aus dem Jahr 2009 befindet sich etwa die Hälfte der Lehrbeauftragten an Berliner Hochschulen in einer in diesem Sinne prekären Erwerbssituation, zu der eine geringe und zudem lückenhafte Vergütung der von hauptberuflichen Lehrbeauftragten erbrachten Leistungen erheblich beiträgt.

Zwar bestimmt § 120 Abs. 4 BerlHG, dass ein Lehrauftrag grundsätzlich zu vergüten ist, dies soll aber dann nicht gelten, wenn Lehrbeauftragte auf eine Vergütung ganz oder teilweise verzichten. Diese Verzichtsmöglichkeit hat wegen der schwierigen Marktsituation dazu geführt, dass hauptberufliche Lehrbeauftragte, die sich den ihnen regelmäßig abverlangten Vergütungsverzicht im Grunde nicht leisten können,

- zu einem seit Jahren unverändert geringen Vergütungssatz tätig sind,
- nur für tatsächlich geleistete Unterrichtsstunden vergütet werden,
- erhebliche Zeiten ihrer Unterrichtsvor- und Nachbereitung pro bono erbringen,

- unvergütet für weitere Aufgaben in Anspruch genommen werden (wie etwa Gremienarbeit, die Konzeption von Prüfungsleistungen usw.).

Um diese unwürdigen Zustände zu ändern, sollte die Einkommenssituation der hauptberuflichen Lehrbeauftragten an der EHB möglichst bald evaluiert und angemessen verbessert werden. Ein erster Schritt auf diesem Weg ist aus meiner Sicht, dass sich die Mitglieder der Hochschulgremien und die Hochschulleitung klar darüber sind, dass der den hauptberuflichen Lehrbeauftragten regelmäßig abverlangte Verzicht auf eine angemessene und vollständige Vergütung nicht nur sozial, sondern auch rechtlich und ethisch fragwürdig ist.

Aus rechtlicher Sicht handelt es sich hierbei um einen gegenseitigen Vertrag, dessen Wirksamkeit nach unserer Rechts- und Werteordnung auf Seite des Verzichtenden »Wahlfreiheit« voraussetzt. Von »Wahlfreiheit« kann aber nur dann die Rede sein, wenn es »Wahlmöglichkeiten« gibt, was bei den hauptberuflichen Lehrbeauftragten nicht der Fall ist, denn ohne bspw. ihren vollständigen Verzicht auf Vergütung der im Rahmen eines Lehrauftrags anfallenden Vor- und Nachbereitungszeiten würde ihnen ein Lehrauftrag überhaupt nicht erteilt.

Aus ethischer Perspektive geht es bei den hauptberuflichen Lehrbeauftragten um die Herstellung »realer Gerechtigkeit« im Verhältnis zwischen der/dem faktisch stärkeren Lehrauftraggeber*in und den faktisch schwächeren Lehrbeauftragten. Ob dies in einem anderen Kontext die/den einzelne/n Patient*in im Verhältnis zur Ärztin/zum Arzt oder die/der einzelne Verbraucher*in im Verhältnis zu einem Weltkonzern ist: Das Problem ist stets dasselbe! Im Kontext unseres wissenschaftlichen Lehrbetriebs folgt für mich daraus Folgendes: für die Gerechtigkeit der Erwerbchancen tragen die Mitglieder der Hochschulgremien und die Hochschulleitung die Mitverantwortung. Ihr Mittel zur Verwirklichung von Gerechtigkeit und Chancengleichheit im wissenschaftlichen Lehrbetrieb ist zunächst der freiwillige Verzicht auf einen erzwungenen Verzicht!



Matthias Scharlipp,
Humboldt-Universität Berlin

Der Autor ist Geschäftsführer am Institut für Anwaltsrecht und seit dem Wintersemester 2009/2010 Lehrbeauftragter für Recht im Studiengang Soziale Arbeit. Von Juni 2011 bis Mai 2013 war er Vertreter der Lehrbeauftragten im Konzil der EHB.

Ich rege daher dringend an, die Situation der hauptberuflichen Lehrbeauftragten an der EHB zügig zu evaluieren und geeignete Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Einkommenssituation zu treffen. In diesem Zusammenhang könnte bspw. zunächst beschlossen werden, dass die EHB sich bei solchen hauptberuflich Lehrbeauftragten, deren Gesamtmonatseinkommen dasjenige vergleichbarer Gastdozierender unterschreitet, nicht mehr auf einen Vergütungsverzicht beruft und ihnen bis zu dieser Gesamteinkommenshöhe für jede geleistete Unterrichtsstunde zusätzlich eine Stunde für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts vergütet.

Das Bild von der/vom Lehrbeauftragten als einer/einem freien Mitarbeiter*in im wissenschaftlichen Lehrbetrieb hat sich ausweislich der vorliegenden Berliner Daten (vgl. Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Lars Oberg vom 3.12.2009 – DS 16/138359) bereits für etwa die Hälfte der Lehrbeauftragten in sein Gegenteil verkehrt: Ihre Situation entspricht heute faktisch der von Saisonarbeiter*innen in der Landwirtschaft!

MATTHIAS SCHARLIPP

Im Auftrag: Öffentlichkeitsarbeit für die Öffentlichkeitsarbeit

1.2

Die Adressaten sind Studierende der Evangelischen Religionspädagogik. Der Absender ist Hilmar Gattwinkel – Pastor, Kommunikationswirt, systemischer Berater. Er handelt im Auftrag, im Lehrauftrag.

Der Bachelor-Studiengang Evangelische Religionspädagogik stellt Studierenden Wissen und Fähigkeiten zur Verfügung, ein religiöses Weltverständnis nachvollziehbar und erlebbar zu machen sowie den christlichen Glauben in seiner Vielfalt vorzustellen und erleben zu lassen. (Aus der Beschreibung des Studienangebotes Evangelische Religionspädagogik; www.eh-berlin.de)

So oder so, als Pädagog*innen im schulischen Kontext oder als Gemeindepädagog*innen: Die Absolvent*innen werden mehr oder minder teilhaben an einem Problem, das die Evangelische Kirche seit Jahren beschäftigt. Weniger als 10 % der Mitglieder nehmen aktiv teil an Angeboten der direkten, unvermittelten Kommunikation (Gottesdienste, Kreise, Chöre). Andersherum: Mehr als 90 % der Kirchenmitglieder haben nur vermittelt Kontakt zu ihrer Gemeinde, ihrer Kirche. Hier wirkt kirchlich-diakonische Öffentlichkeitsarbeit; wenn sie wirken kann und darf.

Die zunehmend säkularisierte Welt verlangt besondere pädagogische Qualifikationen und eine umfassende

Professionalität, wenn die Themen »Religion« und »Christentum« erfahrungsoffen und dialogbereit in öffentliche Bildungsprozesse einbezogen werden. (Aus der Beschreibung des Studienangebotes Evangelische Religionspädagogik; www.eh-berlin.de)

Zur Professionalität der Religionspädagog*innen könnte also ein sachgerechter und reflektierter Umgang mit den Konzepten und Werkzeugen der Öffentlichkeitsarbeit gehören. Dieses bietet Hilmar Gattwinkel mit seinem einsemestrigen Lehrauftrag an, eingebettet in den Wahlpflichtbereich »Ästhetik, Medien, Kommunikation«. Die Pflicht zur Wahl bedeutet: Es können auch andere Themen gewählt werden, etwa Theologische Versuchsanordnungen in Science-Fiction-Filmen, Erzählen, Musik im Unterricht. Und alles gibt es nur genau ein Mal im Studienverlauf. Wahlpflicht eben. Was ist wirklich wichtig?

Die 14 Studierenden, die im Jahr 2013 Öffentlichkeitsarbeit gewählt haben, bekommen an sieben Terminen in je vier Unterrichtsstunden einen recht überschaubaren Einblick in die Denkformen und Begrifflichkeiten kirchlich-diakonischer Öffentlichkeitsarbeit mit ihren verschiedenen Arbeitsfeldern. Neben der praktischen Einübung und Anwendung steht immer wieder die Frage nach dem Ziel und nach der theologischen Begründung. Das muss

für ein Berufsleben reichen. Weitere Vertiefungen oder berufsbegleitende Fortbildungen werden von der Hochschule und der EKBO (Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz) nicht angeboten.

»Ich nehme einen dreifachen Auftrag wahr. Es ist der Auftrag der Kirche, glaubwürdig und widerspruchsfrei Zeugnis abzulegen vom Glauben, Zeugnis in Tat und Wort. Das ist kirchlich-diakonische Öffentlichkeitsarbeit. Es ist dann der Auftrag der Hochschule, dieses Themenfeld wenigstens ansatzweise in die Ausbildung einzutragen. Das ist Öffentlichkeitsarbeit für die Öffentlichkeitsarbeit. Und schließlich den Auftrag, das in einer Form zu tun, die für die Studierenden annehmbar ist. Also nützlich scheint und unterhält. Das ist praktische Öffentlichkeitsarbeit im Vollzug.« Hilmar Gattwinkel bringt für diese Aufträge die eigenen Qualifikationen als Theologe und Erwachsenenbildner, Öffentlichkeitsfachmann und systemischer Berater mit. Seit über 20 Jahren ist er in diesen Themenfeldern unterwegs, seit 10 Jahren freiberuflich.

Der integrierte Bachelor (...) bereitet adäquat auf ein vielfältiges und verantwortliches Berufsfeld als Religionslehrerin und Religionslehrer und Gemeindepädagogin und Gemeindepädagoge vor. (Aus der Beschreibung des Studienangebotes Evangelische Religionspädagogik; www.eh-berlin.de)